

BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM UND DER STADT EBERSWALDE

ZUR EINSCHULUNG IM SCHULJAHR 2026/27

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 20. Juni 2025 sowie die Schulbezirkssatzung der Stadt Eberswalde vom 25. September 2020, legen für die nachfolgend genannten Schulen einen deckungsgleichen Schulbezirk fest.

- **Grundschulteil der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule**
Friedrich-Engels-Str. 3/4, 16225 Eberswalde
- **Grundschulteil der Karl-Sellheim-Schule**
Wildparkstr. 1, 16225 Eberswalde
- **Grundschule Bruno-H.-Bürgel**
Breite Str. 69, 16225 Eberswalde

Die diesem deckungsgleichen Schulbezirk zugeordneten Straßenzüge sind dem öffentlichen Aushang im Rathaus, Breite Str. 41 – 44, zu entnehmen und liegen in den Kindertagesstätten und Sekretariaten der Grundschulen vor. Darüber hinaus ist dieses Straßenverzeichnis auch den oben genannten Satzungen, die online auf den Portalen der Stadt Eberswalde (www.eberswalde.de) und des Landkreises Barnim (www.barnim.de) veröffentlicht sind, zu entnehmen.

Innerhalb dieses deckungsgleichen Schulbezirks besteht die Möglichkeit, eine Schule frei zu wählen. Zur Steuerung des Anmeldeverfahrens wurde für jeden Straßenzug eine Schule festgelegt, welche die Eltern schulpflichtiger Kinder persönlich anschreibt und ein Anmeldeformular übersendet. Die Anmeldeunterlagen reichen Sie bitte bei der von Ihnen gewünschten Schule ein. Die persönliche Vorstellung des Kindes erfolgt dann ebenfalls an Ihrer Wunschschule.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG. Die nicht berücksichtigten Kinder werden dann an einer der anderen genannten Schulen aufgenommen.

Ob eine Schule übernachgefragt ist, kann erst endgültig festgestellt werden, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen zur Aufnahme nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie ihr Kind, das bis zum 30. September 2026 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an der gewünschten Schule an. **Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an mehreren der aufgeführten Grundschulen vor.**

Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Zur Anmeldung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunde,
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Personalausweis der/des Personensorgeberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsberechtigt sind,
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern entsprechend § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz,
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg,
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs,
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung.

Sollten Sie die genannten Termine nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie einen Ausweichtermin mit der von Ihnen gewünschten Schule.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend die öffentliche Schule, welche Sie zur Anmeldung aufgefordert hat und geben dort die von Ihnen gewählte Schule in freier Trägerschaft an.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2026, jedoch vor dem 1. August 2027, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie in den zuständigen Schulen bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

ANMELDETERMINE

Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule

Schulträger: Landkreis Barnim
Telefon: 03334 - 22541

Die Schule lädt zu einer Informationsveranstaltung am 5. November 2025 um 18.00 Uhr in der Aula ein. Eine Terminvereinbarung für die Anmeldung ist am 5. November 2025 in der Zeit von 16.30 Uhr und 17.30 Uhr vor Ort möglich.

Eine telefonische Terminvergabe ist im Zeitraum vom 6. bis 13. November 2025 möglich. **Eine Terminvereinbarung ist Voraussetzung zur Anmeldung.**

Karl-Sellheim-Schule

Schulträger: Landkreis Barnim

Telefon: 03334 - 27977-0

Kinder mit Wohnsitz in den Straßenzügen, die der Karl-Sellheim-Schule zugeordnet sind, erhalten per Brief einen Termin an einem der drei aufgeführten Tage.

Änderungswünsche können Sie nach Erhalt des Briefes telefonisch anfragen.

Die Anmeldungen erfolgen zu folgenden Zeiten:

Dienstag, den 11. November 2025 von 8:00 bis 14:00 Uhr

Mittwoch, den 12. November 2025 von 8:00 bis 14:00 Uhr

Donnerstag, den 13. November 2025 von 8:00 bis 14:00 Uhr

Grundschule Bruno-H.-Bürgel

Schulträger: Stadt Eberswalde

Telefon: 03334 - 23344

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Samstag, den 10. Januar 2026 von 9:00 bis 16:00 Uhr

gez. Kerstin Ladewig
Amtsleiterin
für Kindertagesstätten und städtische
Grundschulen
Stadt Eberswalde

gez. Dr. Christine Schäfer
Amtsleiterin
Bildungs- und
Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim